

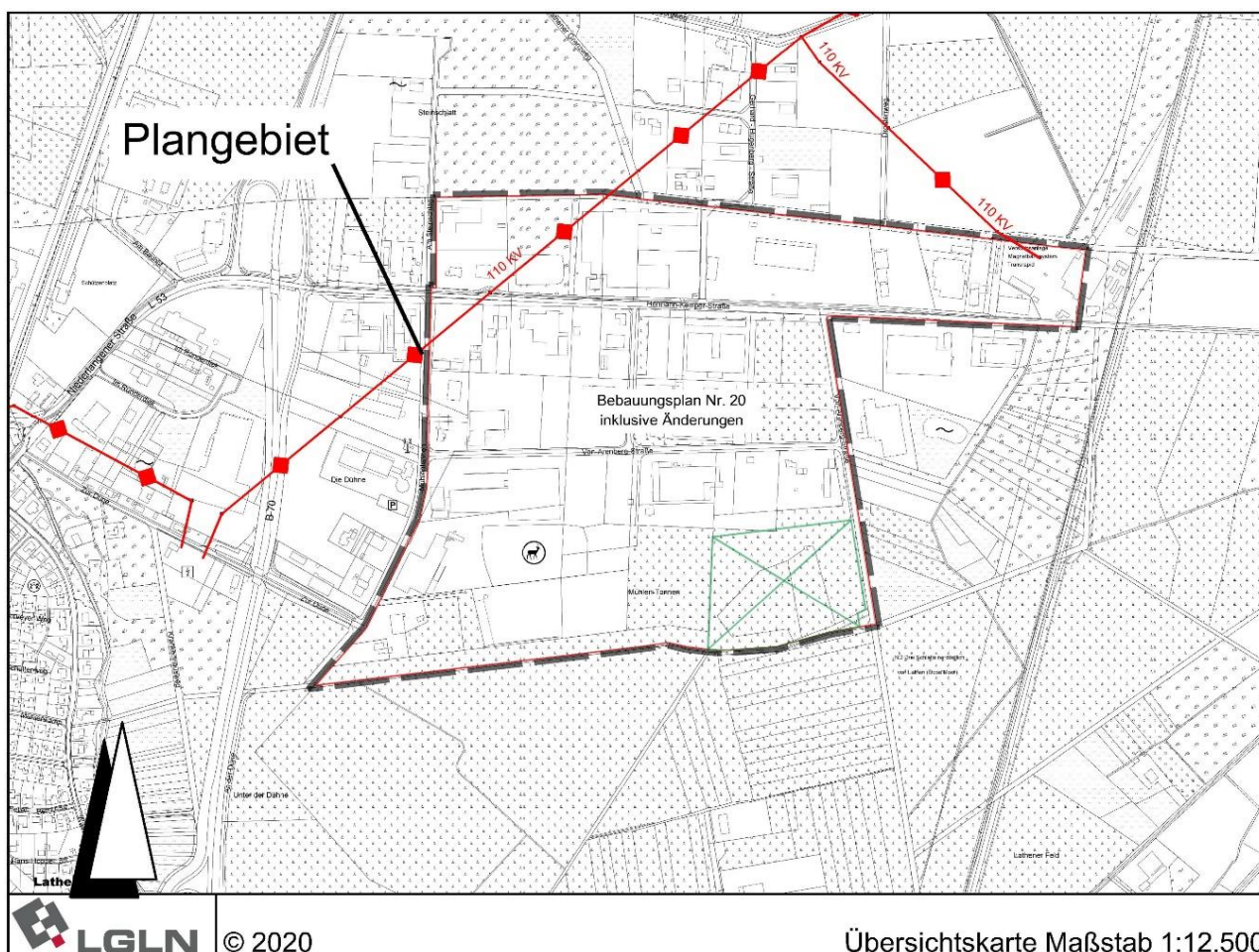


**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes**  
**Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“, 8. Änderung**  
Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird im Plangebiet die Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen geregelt.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbe- und Industriegebiet Mühlentannen“ sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann diese Bebauungsplanänderung auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 23.08.2023



- Helmut Wilkens -  
(Gemeindedirektor)